

Aufgrund von § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 10. November 1980 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß II - 515.1/4 vom 11. Februar 1982 erteilt.

## B e n u t z u n g s o r d n u n g

der Bibliothek der Forstwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Freiburg i.Br.

### § 1 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek der Forstwissenschaftlichen Fakultät dient als Ausleih- und Magazinbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information auf dem Gebiet der Forstwissenschaft.

### § 2 Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

### § 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen:
  1. die Mitglieder der Forstwissenschaftlichen Fakultät
  2. andere Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert.
- (2) Die Entleihung von Bibliotheksgut erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Ausweises.

Für Studenten der Forstwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten sowie der anderen Hochschulen der Gesamthochschulregion Freiburg i.Br. gilt der mit dem jeweiligen Semestervermerk versehene Studentenausweis. Besitzt der Betreffende einen Benutzerausweis der Universitätsbibliothek, wird dieser anerkannt. Andere Benutzer müssen sich durch ihren Personalausweis ausweisen.

Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 Gebühren

Die Bestimmungen der §§ 1 (1+2), 2, 3 (1+2) und 8 (1+2) der Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg vom 25.März 1977 (GBl. S.119) werden entsprechend angewandt. (Mahngebühren s. Aushang in der Bibliothek).

#### § 5 Allgemeine Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die in der Bibliothek vorhandene Literatur ausleihen und das Lesezimmer benutzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) In den Bibliotheksräumen und dem Lesezimmer darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden. Größere Gegenstände, Nahrungsmittel und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek und das Lesezimmer mitgebracht werden.

- (4) Rauchen ist in den Bibliotheksräumen und im Lesezimmer nicht gestattet.
- (5) Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (6) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Anstreichungen, Unterstreichungen in Büchern und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblattwerken dürfen keine Blätter, Katalogen keine Titelkarten entnommen werden.
- (7) Für Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer, bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.

Der Benutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß er es in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.

Beschädigungen sind auch die in § 5 (6) Satz 2 und 3 genannten Handlungen.

Der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.

## § 6 Entleihung von Bibliotheksgut

- (1) Die Bibliothek kann die Entleihung einzelner besonders schutzbedürftiger, insbesondere unersetzlicher und kostbarer Werke auf Ausnahmefälle beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Bücher, Zeitschriftenbände u.ä. Periodika mit Erscheinungsjahr vor 1850 können im allgemeinen nur zur Benutzung in der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.

Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Bände zu begrenzen.

- (2) Für das Entleihen von Bibliotheksgut hat der Benutzer den vorgedruckten Leihschein vollständig und gut leserlich auszufüllen.
- (3) Die Weitergabe von entliehenem Bibliotheksgut an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich zurückzugeben. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 und für Zeitschriften 2 Wochen. Verlängerung ist, wenn von anderer Seite keine Vormerkung vorliegt, auf Antrag möglich.
- (5) Rückforderungen ausgeliehener Literatur für dienstliche Zwecke vor Ablauf der Leihfrist hat der Benutzer unverzüglich nachzukommen. Auf Wunsch wird diese Literatur für den Entleiher nach Gebrauch wieder bereitgestellt.
- (6) Ausgeliehene Werke können für andere Benutzer vorgemerkt werden.

#### § 7 Lesezimmer

- (1) Das Lesezimmer ist Bestandteil der Bibliothek. Es steht dem Benutzerkreis nach § 3 (1) zur Verfügung.
- (2) Die im Lesezimmer aufgestellten Bücher und ausgelegten Zeitschriften gehören zum Bestand der Bibliothek.  
Sie dürfen nur im Lesezimmer benutzt werden. Nach Benutzung sind sie wieder an ihren Standort zurückzustellen.

## § 8 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die vorhandenen besonderen Arbeitsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Sie dürfen nicht längere Zeit unbenutzt belegt und müssen nach der vereinbarten Frist freigemacht werden.
- (2) Die benötigte Literatur wird den Benutzern der besonderen Arbeitsplätze ausschließlich vom Bibliothekspersonal ausgehändigt und nach Benutzung ebenfalls von diesem in die Regale wieder eingestellt. Eine eigenmächtige Entnahme und Einstellung von Literatur ist nicht gestattet.
- (3) Beim Verlassen der Bibliothek haben die Benutzer der besonderen Arbeitsplätze unaufgefordert bereits mitgebrachte Bücher, Zeitschriften, Manuskripte u. dgl. deutlich erkennbar vorzuzeigen.
- (4) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an.
- (5) Der Benutzer kann Kopien aus dem entliehenen Bibliotheksgut auf dem dazu vor der Bibliothek aufgestellten Kopiergerät anfertigen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Auf die pflegliche Behandlung des Bibliotheksgutes ist dabei besonders zu achten. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet.

## § 9 Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz

von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt.

§ 10 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Garderobe und anderen Gegenständen, die in die Bibliothek oder in das Lesezimmer mitgebracht oder davor abgelegt wurden. Die Benutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11 Kontrollrecht der Bibliothek

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Besucher einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln und ähnlichem vorzeigen zu lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige "Benutzungsordnung der Hauptbücherei der Forstlichen Abteilung der Universität Freiburg i.Br." außer Kraft.



(Professor Dr. Bernhard Stoeckle)

- Rektor -